

Beschluss Nr. 7 / 2021

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe (Kommission 131) hat für neue Angebote und Änderungen an bestehenden Angebote am 12. Februar 2020 die nachfolgend zitierten Punkte als Beschluss Nr. 1 / 2020 beschlossen:

- „1. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die bedarfsdeckenden Leistungen über den 01.01.2020 hinaus mit den bisherigen Inhalten und Vergütungen der Leistungstypen (ggf. abzüglich existenzsichernde Leistungen) sichergestellt werden können, bis innerhalb des vereinbarten Übergangszeitraums die Verhandlungen über das neue Leistungs- und Vergütungssystem abgeschlossen sein werden.

Dies bedeutet, dass auch für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen für ab dem 01.01.2020 eingereichte Leistungsangebote zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringenden die Leistungsbeschreibungen folgender Anlagen des BRV SGB XII (Soziales) in der Fassung vom 01.04.2017 weitergelten:

- a) 1a: Leistungsbeschreibungen für den Bereich seelisch behinderte Menschen
- b) 1b: Leistungsbeschreibungen für den Bereich Wohnen für Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung
- c) Leistungsbeschreibungen für substituierte Drogenabhängige

Das Recht der Leistungserbringenden auf den Abschluss einer Vereinbarung auf Grundlage des neuen Leistungssystems bleibt davon unberührt.

- 2. § 39 BRV EGH ist entsprechend anzuwenden.
- 3. Diese Regelung gilt, bis die Verhandlungen über das neue Leistungs- und Vergütungssystem abgeschlossen worden sind, längstens bis zum 31.12.2021.“

Infolge der weiterhin andauernden COVID-19-Pandemie konnten die Verhandlungen über das neue Leistungs- und Vergütungssystem noch nicht abgeschlossen werden. Die Kommission 131 beschließt daher die inhaltsgleiche Verlängerung des Beschlusses Nr. 1 / 2020 über den 31.12.2021 hinaus.

Die Vertragsfreiheit beider Parteien bleibt davon unberührt.

Der Beschluss Nr. 1/2020 gilt fort, bis die Verhandlungen über das neue Leistungs- und Vergütungssystem abgeschlossen sind und das Ende der Übergangsphase durch die Vertragspartner festgestellt wird, längstens bis zum 31.12.2023.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Schödl)
Vorsitzende der Ko131